



Nächster Verhandlungstermin am 12. November 2020!

Die Tarifverhandlungen für die Sicherheitskräfte an den Verkehrsflughäfen werden am 12. November 2020 in Hannover fortgesetzt. Das hat der dbb mit dem Arbeitgeberverband BDLS (Bundesverband der Luftsicherheitsunternehmen) vereinbart. Nach Abschluss des bundesweit geltenden Entgelttarifvertrags im letzten Jahr hatten wir zu Beginn des Jahres 2020 mit den Verhandlungen über Entgeltrahmen- und Mantelthemen begonnen, zunächst mit dem Thema Zeitzuschläge. Der dbb hatte seine Forderungen hierzu im Januar veröffentlicht und in zwei Verhandlungsrunden mit der Arbeitgeberseite diskutiert. Die Arbeitgeber hatten noch kein Angebot vorgelegt.

Corona-bedingte Verschiebung Nach den beiden Verhandlungsterminen im Frühjahr sind dann allerdings die weiteren vereinbarten Verhandlungstermine aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallen. Auch die tägliche Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in der Luftsicherheit war und ist durch den Einbruch des Flugverkehrs und durch Kurzarbeit in vielen Bereichen stark von der Pandemie betroffen. Die Verhandlungskommission des dbb hat sich in dieser Zeit mehrfach per Video- und Telefonkonferenz über die aktuelle Lage ausgetauscht und versucht, das weitere Vorgehen mit der Arbeitgeberseite zu planen. Am nun vereinbarten nächsten Termin am 12. November wird neben den inhaltlichen Verhandlungsthemen voraussichtlich auch die Lage an den Flughäfen Thema sein.

Wir werden im Anschluss an den Termin aktuell berichten.



Unsere Gewerkschaftsarbeit lebt vom Miteinander. Du hast die Chance, deine Erfahrungen und Fähigkeiten aktiv in die komba gewerkschaft einzubringen. Wann immer und in welchem Umfang du es wünschst.

Für Fragen stehen Dir unsere Betriebsräte und Vertrauensleute zur Verfügung. Nutze die Möglichkeit und Spreche uns an.
vertrauensleute@komba-fra.de



komba gewerkschaft KV Flughafen Frankfurt

November 2020

Forderung nach einer Verbesserung des Infektionsschutzes für Beschäftigte an deutschen Verkehrsflughäfen

Im Verhältnis zum europäischen Ausland hat Deutschland die Corona-Krise bisher gut bewältigt. Der Dreiklang aus allgemein geltenden Hygienemaßnahmen, ergänzt durch die Alltagsmaske und die Abstandsregelungen hat sich bewährt, stellt aber in bestimmten Bereichen keinen ausreichenden Arbeitsschutz dar.

In den letzten Wochen und Monaten ist das Infektionsgeschehen wieder gestiegen, was unter anderem auf das Reisegeschehen zur Urlaubszeit zurückzuführen ist. Seit Ende Juli steigt die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland wieder an. Noch deutlicher zeigt sich die Entwicklung in unseren benachbarten Ländern, wo die Zahlen teilweise jetzt schon über dem Stand von Ende März 2020 liegen. Angesichts des Herbstes und der Winterzeit sowie der drohenden Grippesaison müssen wir jetzt besonders vorsichtig sein. Ein Ziel muss es sein, dass überregionale Infektionsgeschehen im Griff zu behalten und die Beschäftigten an exponierten Tätigkeitsorten zu schützen. Diese, durch Aufgabe und Funktion in der Öffentlichkeit arbeitenden Personen können schnell auch zu „Superspreadern“ werden.

Wie bereits die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen hat, ist es weiterhin erforderlich, die Mobilität für Geschäftsreisende, Grenzpendler, Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busunternehmen, die Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen und unaufschiebbare medizinische Reisen – soweit zwingend erforderlich – zu ermöglichen.



Wir als Gewerkschaften stimmen dem zu. Jedoch muss bei allem politischen und gesellschaftlichen Willen der Schutz der



Kolleginnen und Kollegen im Vordergrund stehen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Kolleginnen und Kollegen, welche täglich Kontakt mit mehreren hundert Personen haben, keinem ausreichenden Arbeitsschutz und somit Infektionsschutz unterliegen.

Dies trifft im besonderen Maße für Beschäftigte an Verkehrsflughäfen zu. Abstandsregeln können bei einer Personen- oder Gepäckkontrolle nicht eingehalten werden. Hygienemaßnahmen werden nur einseitig nachvollziehbar umgesetzt. Mund-Nasen-Schutz oder Alltagsmasken bieten lediglich einen bedingten Schutz des Gegenübers. Lüften ist in Flughafengebäuden mit Umluftanlagen nicht umsetzbar. Und die offizielle Corona-Warn-App der Bundesregierung funktioniert natürlich nur unter Anwendern.

Um an Flughäfen das gewohnt hohe Maß an Sicherheit und Service zu gewährleisten sowie die Kolleginnen und Kollegen ausreichend zu schützen, ist eine Überarbeitung des Arbeitsschutzes und damit einhergehend der Teststrategie für Mitarbeiter/innen an deutschen Verkehrsflughäfen erforderlich. Neben einer Desinfektionspflicht für Reisende unmittelbar vor der Sicherheitskontrolle bedarf es einer verpflichtenden Ausstattung der Mitarbeiter/innen mit Partikelfiltermasken der Kategorie FFP2 und höher. Auch die damit verbundenen Erholungszeiten müssen berücksichtigt werden.

Flughäfen müssen dazu verpflichtet werden, ihre Umluftanlagen mit photokatalytischen HEPA-Filtern oder ähnlichen Systemen auszurüsten, um Viren- und Staubpartikel in der Luft zu reduzieren. Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, einen länderübergreifenden Datenaustausch von Warnfunktionen voran zu bringen.

Bei der Überarbeitung der Teststrategie müssen auch Schnelltest-Verfahren berücksichtigt werden. Mitarbeiter/innen an Verkehrsflughäfen müssen ein Anspruch auf Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Dies muss auch unabhängig vom Vorliegen von Symptomen oder Infektionsfällen möglich sein. Diese unabhängigen Tests, sogenannte Reihentest, sind nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14.10.2020 (§ 4 Absatz 1 Ziff. 2 und Absatz 2) in Verbindung mit Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (§ 36 IfSG) bereits bei einer Vielzahl von Einrichtungen und Unter-



nehmen wie Rehabilitationseinrichtungen, Dialysezentren, Asylbewerberheimen, Justizvollzugsanstalten oder bei Rettungsdiensten möglich. In der Begründung der Coronavirus-Testverordnung vom 14.10.2020 heißt es hierzu u.a.: „Ziel ist es, nicht nur umfassender als bisher, sondern auch einfacher insbesondere Personengruppen zu testen, bei denen noch keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 vorliegen, bei denen aber dennoch eine Infektion naheliegend erscheint ...“

Durch den täglichen, tätigkeitsbedingt teilweise körperlich engen Kontakt mit einer Vielzahl, möglicherweise infizierter Personen ist das Ansteckungsrisiko für Flughafenbeschäftigte hoch. Daher müssen die Beschäftigten an den Verkehrsflughäfen unzweifelhaft mit zu dem Personenkreis gezählt werden, für die Reihentests auch ohne konkrete Symptome bundesweit einheitlich geregelt sind. Um dies umzusetzen, bedarf es einer Novellierung des Infektionsschutzgesetzes durch entsprechende Ausweitung des § 36.

Die örtlich zuständigen Gesundheitsämter sind hierbei nicht zusätzlich zu belasten. Eine vollständige Finanzierung muss durch die gesetzlichen Krankenkassen und die Berufsgenossenschaften stattfinden.

Wir fordern für die Beschäftigten an den deutschen Verkehrsflughäfen die Umsetzung der Desinfektionspflicht für Reisende, die verpflichtende Ausstattung der Mitarbeiter/innen mit Partikelfiltermasken, die Installation von Filtersystemen in Gebäuden, einen überregionalen Datenaustausch zur Infektionsnachverfolgung sowie die Reihentestung der Mitarbeiter/innen und deren Anspruch darauf.

Nur so kann ein ausreichender Arbeitsschutz für die Kolleginnen und Kollegen an den Verkehrsflughäfen und ein Schutz der Reisenden gewährleistet werden.

Impressum:

Veröffentlichung der komba gewerkschaft Flughafen Frankfurt
V.i.S.d.P.:
1.Vorsitzender
Nsimba Gore, komba gewerkschaft Kreisverband Frankfurt Flughafen,
Geb. 162, Raum 1775, HBK016, 60547 Frankfurt/Flughafen